

Kriterienkatalog – Errichtung von Windenergieanlagen in Schriesheim und Dossenheim

Die Ziele des Kriterienkataloges sind über die gesetzlichen Vorgaben hinauszugehen und Rahmenbedingungen für die Auswahl eines möglichen Projektierers zu setzen. Durch die Kriterien sollen Leistungen gefordert werden, welche schon vor der Vergabe der Grundstücke erbracht werden müssen. Des Weiteren sollen die Kriterien für eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung sorgen.

1. Kriterien, die von der Bürgerschaft aus den Bürgerdialogen zum Thema „Windkraft“ mitgenommen wurden

Lärmemission und Schallbeeinträchtigung	Erstellung von Lärmschutzgutachten und Durchführung von Schallemissionsmessungen. Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.
Abstand zur Wohnbebauung	Es erfolgt eine Prüfung, dass die Abstände zwingend eingehalten werden und dass in den Abstandsflächen kein genehmigter Wohnraum ist.
Rückbau / Recycling der Materialien bzw. Abfallverwendung / -verwertung (Ökobilanz)	Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage / Materialien zurückzubauen und fachgerecht zu verwerten. Die Mindeststandzeit einer Windkraftanlage beträgt 20 Jahre.
Bodenverlust durch Verdichtung und Entwässerung (Fundament)	Es sind entsprechend des Bodenverlustes / Waldverlustes Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.
Ausreichender Brandschutz	Erstellung eines Brandschutzgutachtens Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.
Absicherung bei Betreiberinsolvenz	Die Kosten des Rückbaus sind durch eine Bürgschaft absichern.
Hoher Wartungsaufwand	Während der Laufzeit (i.d.R. 20 Jahre) muss vertraglich gesichert sein, dass die Wartung regelmäßig und auf Kosten des Betreibers erfolgt.
Erschließung (Rückbau Zuwegung)	Die Erschließung ist über die vorhandenen Wege zu priorisieren. Schäden, die bei der Erschließung entstehen sind zu beheben (Ausgleichsmaßnahmen).
<i>Ausgleichsmaßnahmen / Ausgleichsflächen</i>	<i>Der Ausgleich sollte nach Möglichkeit in der Kommune und vorrangig gegenüber dem Ankauf von Ökopunkten erfolgen.</i>
Transparente Kommunikation seitens der Kommune	Die Kommunen werden die getroffenen Entscheidungen an die Bürgerschaft kommunizieren.
Bedachte Betreiberwahl	Es werden Angebote von verschiedenen Betreibern eingeholt und eine Entscheidung über den Betreiber ist im Gemeinderat zu treffen.
Berücksichtigung Fledermäuse / Amphibien / Insekten	Erstellung von Artenschutzrechtlichen Gutachten. Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.
Erfassung aller Biotop / FFH-Gebiete	Biotop und besonders geschützte Bereiche sind im Verfahren zu erfassen und zu bewerten.
Artenschutzrechtliche Gutachten statt Strategische Umweltprüfung	Artenschutzrechtliche Gutachten sollen nicht durch eine Strategische Umweltprüfung ersetzt werden. Es ist die Erstellung beider Gutachten gewollt. Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.
Finanzielle Bürgerbeteiligung (Genossenschaft ohne Kommune)	Es ist sicherzustellen, dass die Bürger von Schriesheim und Dossenheim, z.B. über eine Genossenschaft, finanziell an den Gewinnen partizipieren können.

2. Kriterien der Stadt Schriesheim und Gemeinde Dossenheim

Repowering	Der Betreiber hat nach Ende der Nutzungsfrist (20 Jahre) zu prüfen, ob Repowering oder ein Neubau von Anlagen (ökologisch) günstiger ist.
Eigentumsverhältnis Grundstücksflächen	Die Grundstücksflächen werden nur verpachtet und nicht verkauft.
Forst	Für den Forst darf in der Betriebszeit der Anlagen keine Beeinträchtigung in der normalen Unterhaltung des Waldes vorliegen.
Interkommunale Standorte	Die Standorte / Anzahl der Anlagen sollen zwischen Dossenheim und Schriesheim, bei einer weitergehend interkommunalen Zusammenarbeit, gleich verteilt werden.
Boden	Es sind Bodengutachten zu erstellen. Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.
Schattenwurf	Es sind Schattenwurfgutachten zu erstellen. Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.
Betreiberauswahl	Aus Sicht der Kommunen soll nicht nur das wirtschaftlichste Angebot, sondern auch weitere Kriterien, wie z.B. Regionalität, eine Rolle spielen
Regionale Wertschöpfung	Die Wertschöpfung soll möglichst kleinteilig erfolgen.

3. Ausschlusskriterien (Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben)

Kriterium	Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung	700 m im Baden- Württembergischen Teilraum
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Gesetzlich geschützte Biotop Geschützte Landschaftsbestandteile Naturdenkmale	In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den

	Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
Natura 2000-Gebiete Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG	Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.
Tabubereich zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artenspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	Artenschutzräume Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.
Gewässer I. und II. Ordnung	50 m
Gewässer III. Ordnung	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen	Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Naturraumeinheit Bergstraße Naturraumeinheit Odenwald – Neckartal	Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung

	dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete	In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Wind-energieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist

Quelle: [https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie/beteiligungsunterlagen/Offenlageentwurf Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie-Umweltbericht.pdf](https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie/beteiligungsunterlagen/Offenlageentwurf_Fortschreibung_Teilregionalplan_Windenergie-Umweltbericht.pdf) (S.12-13).